

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

zum Thema:

Schuldaten: Nachfragen zu den Drs. 19/12160 und 19/12163

und **Antwort** vom 09. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13660

vom 13. Oktober 2022

über Schuldaten: Nachfragen zu den Drs. 19/12160 und 19/12163

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht unterliegt Grenzen, die ihren Grund aber im Verfassungsrecht haben müssen. Eine Grenze des Informationsanspruchs der Abgeordneten bildet z.B. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann. Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem Auskunftsrecht Grenzen setzen, genügt allerdings nicht: „Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. [...] Die Begründung der nicht öffentlichen Beantwortung muss so ausführlich und plausibel sein, wie es das Geheimhaltungsinteresse zulässt.“ Es ist Aufgabe der Regierung, nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund die angeforderten Informationen geheimhaltungsbedürftig sind (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11). Verweigert die Regierung eine Antwort ganz oder teilweise bzw. antwortet sie nicht öffentlich, so hat sie diese Entscheidung zu begründen. Dabei lässt das Bundesverfassungsgericht einen bloß pauschalen Verweis etwa auf einen angeblich fehlenden Verantwortungsbereich der Bundesregierung nicht genügen. Vielmehr bedarf es aus verfassungsgerichtlicher Sicht einer eingehenden Begründung (BVerfGE 124, 161, 196). Die Begründung muss die angewandte Grenze des Fragerechts benennen und eine konkrete und

hinreichend ausführliche Abwägung der betroffenen Belange enthalten. Die Begründung trägt nicht zuletzt dem Ansatz Rechnung, später eine mögliche Grundlage für eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu bilden (BVerfGE 124, 78, 128; BVerfGE 147, 50, 150) (WD 3 - 3000 - 147/19). Die Nachholung einer fehlenden oder die Ergänzung einer unzureichenden Begründung in einem nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Verfahren ist ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof beschränkt sich grundsätzlich auf eine Überprüfung der vom Antragsgegner in seinen Antworten geltend gemachten Verweigerungsgründe (vgl. VerfGH, Urteil vom 14. Juli 2010 - VerfGH 57/08, Rn. 102; StGHNdS, Beschluss vom 24. März 2020 - 7/19 -, Rn. 45).

1. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses geht in Abschnitt 2. A. a. davon aus, dass bei Veröffentlichung eines schulscharf aggregierten Merkmals eine Re-Identifizierbarkeit von Personen, die an einer bestimmten Schule beschult werden, nicht gegeben sei. Damit stünde dem Auskunftersuchen nicht der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen. Der Senat wiederum verwies darauf, dass diese Einschätzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin widerspräche. In einem ähnlichen Sachverhalt sei der Verfassungsgerichtshof zu der Einschätzung gekommen, dass derartige aggregierte Daten hinreichend individualisierbar im Sinne von Art. 33 der Verfassung von Berlin seien (Beschluss vom 19.06.2020 – VerfGH 108/19, Rn. 54 bis 65). Die Bemerkungen im vorletzten Absatz des Abschnitts 2. A. a. des Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, wonach diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht ohne weiteres heranziehbar sei, kann nach Auffassung des Senats nicht verfangen (Drs. 19/12160 und 19/12163). Warum nicht?

Zu 1.: Das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes (WPD) erläutert in Abschnitt II. A. 2. a), dass nach dortiger Rechtsauffassung gewisse schulscharf aggregierte Daten wegen fehlender Möglichkeit einer Re-Identifizierbarkeit einer natürlichen Person keine personenbezogenen Daten darstellen.

Das Gutachten erwähnt dabei den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (VerfGH) vom 19.06.2020 – VerfGH 108/19, welcher in dieser Frage zu einer anderen rechtlichen Einschätzung kommt.

Der Beschluss stellt in Randnummern (Rn) 61 bis 66 fest, dass schulscharf aggregierte Kriminalitätsdaten Daten mit Bezug zu natürlichen Personen sind.

Als konkreten Grund, warum der Beschluss des VerfGH im Rahmen des Auftrags an den WPD nicht herangezogen werden könne, führt das Gutachten an, der Beschluss des VerfGH betreffe insbesondere Wohnadressen von an Schuladressen gemeldeten natürlichen Personen. (S. 9 erster Absatz).

Dies trifft zwar zu (vgl. Beschluss des VerfGH a.a.O. Rn. 62 f.), in Rn. 64 des Beschlusses heißt es jedoch weiter: „Auch in Bezug auf Schülerinnen und Schüler hat der Antragsgegner die streitgegenständlichen Kriminalitätsdaten zutreffend als individualisierbar eingeordnet.“

Daraus wird nach Ansicht des Senats deutlich, dass das Gericht schulscharfe Kriminalitätsdaten auch als personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler der Schule ansieht.

Ansonsten stellt das Gutachten des WPD lediglich pauschal darauf ab, dass die Bewertung des VerfGH „vor diesem Hintergrund und ohne Kenntnis der dieser Einschätzung zugrundeliegenden Erwägungen hier jedenfalls nicht ohne weiteres heranziehbar“ erscheine.

Der Senat schließt sich hingegen der Rechtsauffassung des Landesverfassungsgerichts an, wonach schulscharf aggregierte Kriminalitätsdaten Daten mit Personenbezug zu Schülerinnen und Schülern der Schule sind.

Es ist auch deshalb nicht im Interesse des Senats, schulstatistische Daten flächendeckend kleinteilig auf Ebene der einzelnen Schulen vollständig öffentlich zu machen.

2. Zudem – so argumentiert der Senat weiter – lasse das Gutachten des WPD bei der Frage, ob bei der Offenlegung der Informationen Nachteile für das Landeswohl drohen, wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht. Welche Nachteile für das Landeswohl und welche Gesichtspunkte sind damit gemeint? (Bitte um vollständige Aufzählung) Inwiefern ergibt sich dadurch nach Auffassung des Senats ein rechtlich anerkanntes Geheimhaltungsinteresse, inwiefern stellen die Gesichtspunkte einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar?

3. Inwiefern ergeben sich durch die Veröffentlichung von Schuldaten „Erschwernisse bei der Personalgewinnung“? Inwiefern ergibt sich dadurch nach Auffassung des Senats ein rechtlich anerkanntes Geheimhaltungsinteresse, inwiefern stellt dieser Gesichtspunkt einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar?

4. Inwiefern ergibt sich durch die Veröffentlichung von Schuldaten eine „Beeinträchtigung der Validität der Leistungsbewertung“? Inwiefern ergibt sich dadurch nach Auffassung des Senats ein rechtlich anerkanntes Geheimhaltungsinteresse, inwiefern stellt dieser Gesichtspunkt einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar?

5. Auf welche Studien und Werke der empirischen Bildungsforschung stützt der Senat seine Auffassung, dass „negative Fremdzuschreibungen sich negativ auf schulische Leistungen auswirken“? (Bitte Autoren, Werk, Jahr, Seite und Wortlaut nennen) Inwiefern ergibt sich dadurch nach Auffassung des Senats ein rechtlich anerkanntes Geheimhaltungsinteresse, inwiefern stellt dieser Gesichtspunkt einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar?

6. Welche sonstigen verfassungsrechtlichen Gründe stehen der Informationsweitergabe (hier: konkret bezogen auf die in den Drucksachen 19/12651-12655 abgefragten Schuldaten) entgegen?

Zu 2. bis 6.: Es wird auf die Antwort zur Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 19/12160 verwiesen. Hier wurden bereits die im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes außer

Acht gelassenen Gesichtspunkte dargelegt, aus denen sich bei Veröffentlichung der fraglichen schulscharf aggregierten Daten Nachteile für das Landeswohl im Sinne von § 11, erste Variante des Informationsfreiheitsgesetzes Berlin ergeben können.

7. Bitte um Beantwortung der Fragen 1-6 der Drs. 19/12163.

Zu 7.: Die Fragen 1 bis 6 der Drs. 19/12163 beziehen sich auf die Quoten von Quereinsteigenden und den Anteil des Unterrichtsausfalls.

Für den Anteil des Unterrichtsausfalls wurde bereits in der Antwort auf Drs. 19/12163 auf das öffentlich einsehbare Schulverzeichnis verwiesen.

Für die Quote von Quereinsteigenden wurde bereits in der Antwort auf Drs. 19/12163 dargelegt, dass diese insbesondere nicht herausgegeben wird, da aufgrund der hohen Anzahl von Schulen mit einem oder zwei Quereinsteigenden eine hohe Gefahr der Re-Identifizierbarkeit gegeben ist.

8. „Das Rechtsschutzbedürfnis für die Rüge der Verletzung des parlamentarischen Fragerechts im Wege eines Organstreitverfahrens besteht nur, wenn der oder die Abgeordnete die Regierung zuvor mit seinen bzw. ihren Einwänden gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Antwort konfrontiert hat. Für die Regierung muss dadurch der Konflikt, dessen Klärung begehrt wird, vorgerichtlich erkennbar geworden sein. Es obliegt daher den Abgeordneten, im Einzelnen mitzuteilen, weshalb sie eine Antwort für falsch oder unvollständig halten, und dieser dadurch die Möglichkeit zu geben, die Sach- und Rechtslage ihrerseits zu prüfen und ihre Antwort gegebenenfalls zu berichtigen.“ (Beschluss vom 19.06.2020 - VerFGH 108/19) Ist dem Senat der Konflikt, dessen Klärung begehrt wird, vorgerichtlich erkennbar geworden?

Zu 8. Die Beurteilung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin seiner Konfrontationsobliegenheit nachgekommen ist, wird im Rahmen eines etwaigen Organstreitverfahrens von einem hiermit befassten Gericht im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses in Bezug auf einen bestimmten Klageantrag geprüft. Maßstab sind dabei objektive Tatsachen wie erfolgte Schriftlichen Anfragen, senatsseitige Antworten und etwaige hierauf erfolgenden Rügen. Es kommt in diesem Rahmen nicht darauf an, was dem Senat nach eigener Aussage erkennbar geworden sei.

Eine Aussage zu einem einzelnen „Konflikt“ kann daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Berlin, den 9. November 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie